



## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)**

### **Gemeinde Westerheim Alb-Donau-Kreis**

#### **Inhalt**

<b>§ 1 Steuererhebung</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 Steuerhebesätze</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Geltungsdauer</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Grundsteuerkleinbeträge</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5 Inkrafttreten</b> .....	<b>2</b>

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Westerheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Westerheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Westerheim.

## § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 390 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 275 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

## § 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025 .

## § 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 29.11.2005 zum 31.12.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt: Westerheim, 20.11.2024

Hartmut Walz  
Bürgermeister

Bereitgestellt am 21.11.2024 unter [www.westerheim.de](http://www.westerheim.de)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.